



Schwyz, 4. Dezember

## Gewässerschutz – Verhalten und Verantwortung bei Fliessgewässern

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 38/19

### 1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 4. November 2019 haben die Kantonsräte Dominik Zehnder und Willi Kälin folgende Kleine Anfrage eingereicht:

Gewässerschutz – Verhalten und Verantwortung bei Fliessgewässern

*«Trotz erhöhtem Umweltbewusstsein und sensibilisierter Bevölkerung im Bereich Klimaschutz scheint es leider immer wieder zu gewollten oder auch ungewollten Verstössen im Bereich Gewässerverschmutzung zu kommen. Aufmerksame Anwohner am Krebsbach in Wollerau und Bäch stellen leider immer wieder fest, dass es zu intensiver Schaumbildung an der Wasseroberfläche und zu Geruchsemissionen kommt. Da es sich um Fliessgewässer handelt, ist es vermutlich recht schwierig, die Verursacher zu identifizieren und rechtzeitig entsprechende Wasserproben zur Beweissicherung zu entnehmen. Fliessgewässer bilden oftmals in ihrer Achse die Grundstücksgrenzen, womit eine Vielzahl von Anstösser betroffen sind, welchen es offenbar nicht ganz klar ist, an wen sie sich wenden können.*

*Wir bitten daher den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:*

- 1. Wie sollen sich Bürgerinnen und Bürger verhalten, wenn diese eine Verschmutzung in Fliessgewässer feststellen - an wen sollen sie sich wenden? Wie ist der Kanton Schwyz in der Fahndung im Bereich der Gewässerverschmutzung organisiert?*
- 2. Hat die Leistungskraft der Abwasserreinigungsanlage ARA im Bezirk Höfe mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt gehalten oder wären hier Kapazitäts- und/oder Qualitätsverbesserungen fällig?*
- 3. Gibt es vorbeugende Massnahmen zur Sicherstellung, respektive zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen im speziellen für Fliessgewässer?*

*Für die Beantwortung unserer Fragen Bedanken wir uns im Voraus.»*

## 2. Antwort des Umwelddepartements

### 2.1 Allgemein

Der Kanton Schwyz ist mit seinen neun Seen und rund 2500 Kilometern Fliessgewässer ein «Wasserkanton». Seen, Flüsse und Bäche bieten vielen Tieren und Pflanzen einen Lebensraum. Unverbaute Ufer, kiesige Flusssohlen oder durchgehende Bachläufe sind Faktoren für sauberes Wasser. Gleichzeitig sind Gewässer beliebte Erholungsgebiete für den Menschen. Das Wasser wird auf verschiedenste Weise genutzt. So wird es für einen Zweck entnommen und wieder zurückgegeben. Durch den Gebrauch von Wasser aus einem Oberflächengewässer entsteht Abwasser. Nur unverschmutztes Abwasser darf wieder in ein Gewässer gelangen. Gelangt hingegen verschmutztes Abwasser in ein Gewässer, spricht man von einer Gewässerverschmutzung. Optisch feststellbare Schaumbildungen, Trübungen oder Geruchsemissionen in Oberflächengewässern treten aber nicht a priori aufgrund einer Gewässerverschmutzung auf. So trüben sich Fliessgewässer während oder nach stärkeren Niederschlägen, da aufgrund höheren Wassermengen und schnelleren Fliessgeschwindigkeiten Kies, Sand oder anderes Feinmaterial mobilisiert werden kann. Durch den Laubfall gelangen in den Herbstmonaten zudem vermehrt organische Stoffe in Gewässer. Durch deren Abbau werden Stoffe freigesetzt, welche zu einer Schaumbildung führen können. Beide Situationen gelten nicht als Gewässerverschmutzung.

Eine Schaumbildung oder Geruchsemission kann auch durch eine Gewässerverschmutzung wie z.B. durch eine Öl- oder Kraftstoff-Havarie, Autowaschanlagen und Gülle-Eintrag auftreten. Auch aus der Kanalisation kann verschmutztes Abwasser in ein Gewässer gelangen. Die Kanalisationseinrichtungen verfügen über sogenannte Entlastungsbauwerke. Diese entlasten aus Sicherheitsgründen die Kanalisation bei zu hohem Wasseranfall (z.B. aufgrund von Starkniederschlägen), wenn die Kapazität der Kanalisation kurzfristig überschritten wird. Entlastungsbauwerke werden dahingehend konzipiert, damit möglichst selten Schmutzwasser in Gewässer abgeleitet werden muss. Gleichzeitig kann aber die Kapazität eines Kanalisationsnetzes nicht auf jeden Starkniederschlag konzipiert werden.

Einer Gewässerverschmutzung stellt einen Verstoss gegen das Gewässerschutzrecht dar, da bewusst oder unbewusst Stoffe in ein Gewässer gelangen. Bei einer Gewässerverschmutzung gilt es, den entstandenen Schaden zu bereinigen (Schadenwehr) und die Ursache bzw. den Verursacher zu ermitteln (Ursachen-/Verursacherermittlung). Die Schadenwehr erfolgt meist über die Feuer- oder Ölwehr der jeweiligen Gemeinde (z.B. durch Setzen von Ölsperren, Einsatz von Bindemitteln, Absaugung von aufschwimmenden Stoffen o.Ä.). Die Ursachenermittlung erfolgt durch die (Umweltschutz)-Polizei. Die Feuerwehr wie auch die Umweltschutzpolizei ziehen bei Bedarf kantonale Fachstellen (Gewässerschutzfachstelle, Fischerei, Landwirtschaft oder weitere) beratend bei. Das Amt für Umweltschutz (AfU) führt dazu einen 24-Stunden-Pikettdienst. Für eine allfällige Beweissicherung werden nach Bedarf auch Wasserproben durch das Laboratorium der Urkantone untersucht. Die Schadenwehr wird abgeschlossen, wenn die Umweltgefährdung beseitigt ist. Die polizeiliche Ermittlung wird mittels Polizeirapport und gegebenenfalls durch Anzeigeschrift abgeschlossen bzw. an die zuständige Staatsanwaltschaft übergeben. Diese entscheidet über die Eröffnung eines Strafverfahrens.

### 2.2 Beantwortung der Fragen

*2.2.1 Wie sollen sich Bürgerinnen und Bürger verhalten, wenn diese eine Verschmutzung in Fliessgewässer feststellen - an wen sollen sie sich wenden? Wie ist der Kanton Schwyz in der Fahndung im Bereich der Gewässerverschmutzung organisiert?*

Stellen Bürger eine Gewässerverschmutzung fest, ist die Polizei über die Einsatzzentrale zu informieren. Diese löst aufgrund der Meldung die entsprechenden Einsatzkräfte aus. Die kantonalen Fachstellen (insbesondere die Gewässerschutzfachstelle des AfU) sowie die Bezirke als Hoheitsträger der Fliessgewässer stehen für Fragen oder Meldungen zur Verfügung. Beide Behörden melden Gewässerverschmutzungen der Polizei, damit die Untersuchungen und letztlich ein mögliches Verfahren eröffnet werden. Je nach Meldungen der Gewässerverschmutzungen (Ausmass, Beschreibung usw.) wird

die Umweltschutzpolizei und/oder die Feuerwehr alarmiert. Die Polizei geht der Ursachen- und Verursacherermittlung nach (z.B. Spurensicherung). Bei Gewässerverschmutzungen werden häufig auch Wasserproben untersucht. Die Probenahme gilt als Spurensicherung und erfolgt deshalb ebenfalls durch die Polizei. Nach der Spurensicherung und der Ursachen-/Verursacherermittlung erstellt die Polizei, zuhanden der Staatsanwaltschaft einen Rapport und je nach Beurteilung der Polizei eine Strafanzeige aufgrund einer Widerhandlung gegen das Gewässerschutzrecht. Die Staatsanwaltschaft prüft diese Anzeige und eröffnet je nach Entscheid ein Strafverfahren. Im Rahmen des Strafverfahrens kann die Staatsanwaltschaft wiederum die kantonalen Fachstellen um fachliche Beratung einbeziehen. Je nach Ausgang des Strafverfahrens erfolgt durch die Staatsanwaltschaft ein Strafbefehl.

*2.2.2 Hat die Leistungskraft der Abwasserreinigungsanlage ARA im Bezirk Höfe mit der Bevölkerungsentwicklung Schritt gehalten oder wären hier Kapazitäts- und/oder Qualitätsverbesserungen fällig?*

Die ARA Höfe nahm am 1. Mai 1974 den vollen Betrieb auf. Die letzte Erweiterung dauerte von 2009 bis 2014 und umfasste den kompletten Neubau der biologischen Reinigungsstufe und die Inbetriebnahme der Abwasser-Filtrationsstufe. Die ARA Höfe ist heute für 45 000 Einwohner ausgelegt. Gemäss Wachstumsprognosen des Abwasserverbands ARA Höfe (AV Höfe) wird diese Auslegung 2030 erreicht. Der AV Höfe ist deshalb bereits an der Grundlagenerarbeitung eines erneuten Ausbaus der ARA Höfe im Jahr 2030. Dabei orientiert sich der AV Höfe auch an der kantonalen Strategie (Entwicklungskonzept Abwasserreinigung 2030 und der Abwasserplanung) und der Pflicht, die ARA mit einer zusätzlichen Reinigungsstufe zur Elimination von Mikroverunreinigungen auszustatten.

*2.2.3 Gibt es vorbeugende Massnahmen zur Sicherstellung, respektive zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen im speziellen für Fliessgewässer?*

Gewässerverschmutzungen sind vielfach auf Unwissen oder Unachtsamkeit zurückzuführen. Jedermann ist verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden. In diesem Sinne sind es primär Sensibilisierungsmassnahmen zum eigenen Handeln, welche als vorbeugende Massnahmen zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen ergriffen werden können.

Gerade bei Kanalisationsschächten wird immer wieder festgestellt, dass vorhandene Einlaufschächte als ARA-Ableitung verstanden werden. Die heutigen Entwässerungssysteme trennen jedoch in der Regel die unverschmutzten Abwässer wie Regenwasser vom verschmutzten Abwasser (häusliches Abwasser). So führen die meisten Strassenschächte oder gelochten Schachtdeckel das dort einlaufende Wasser in ein Gewässer und nicht zur ARA. Geschlossenenene Kanalisationsschächte führen im Gegenzug aber nicht alle zur ARA. Bevor Abwasser in einen Schacht geleitet wird, ist demnach ausfindig zu machen, wohin die Leitung führt und ob das anfallende Abwasser in den gewünschten Schacht eingeleitet werden kann. Die Gemeinden verfügen über sogenannte generelle Entwässerungsplanungen (GEP) mit einem Leitungskataster und kennen zu jedem Einlaufschacht dessen Ableitziel. Informieren sich daher bei der Gemeinde verfügbar.

Aus privaten Haushaltungen fallen auch flüssige Abfälle an, welche nicht via WC oder Lavabo zur ARA abgeleitet werden dürfen wie z.B. Altspeiseöl (Frittieröl), Farbresten/Pinselreinigungen usw. Solche Stoffe können den Betrieb einer ARA negativ beeinträchtigen oder wie oben beschrieben via Entlastungsbauwerke in die Gewässer gelangen. Altspeiseöle können bei den Gemeindesammelstellen abgegeben werden. Produkte aus dem Heimwerkbereich sind in den meisten Fällen beschriftet, wie sie entsorgt werden müssen. Zudem können sie den Verkaufsstellen zurückgegeben oder kostenlos an einer der 13 Sammelstellen für Haushaltchemikalien im Kanton Schwyz abgegeben werden. Bei Unklarheiten bezüglich der Entsorgung von speziell anfallendem Abwasser, wendet man sich an die Verkaufsstelle der Produkte oder die Gemeinde. Darüber hinaus stehen auch die bereits erwähnten kantonalen Fachstellen beratend zur Verfügung.



**Umweltdepartement des Kantons Schwyz**



René Bünter

Zustellung (elektronisch): Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat Kantonsrat; Beauftragter für Information und Kommunikation; Umweltdepartement; Amt für Umweltschutz.

Zustellung an die Medien (elektronisch): 5. Dezember 2019